

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 2 (1945)

Artikel: Naturschutzkommission des Kantons Bern : Bericht für die Jahre 1943 und 1944
Autor: Itten, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

H. Itten

Naturschutzkommission des Kantons Bern

(Bericht für die Jahre 1943 und 1944)

I. Organisatorisches

1. Am 8. Januar 1943 wurde die Kommission in ihrem bisherigen Bestande vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren (bis Ende 1946) wiedergewählt.

2. Die Liquidation des Vermögens der alten kantonal bernischen Naturschutzkommission, die auf Grund des Regulativs von 1933 bestanden hatte, konnte im Jahr 1943 durchgeführt werden. Vom Gesamtbetrag von Fr. 4 662.03 wurden Fr. 2 000.— der neugeschaffenen kantonalen Naturschutzkonferenz und der Rest unserer Kommission zugewiesen. Da diese im wesentlichen die Arbeiten der früheren Kommission fortzuführen hat, wurden ihr die sämtlichen Akten der letztern in Verwahrung gegeben. Soweit sie ihrer für die Fortführung der laufenden Geschäfte nicht mehr bedarf, werden sie im Naturhistorischen Museum Bern archiviert. Die beiden Patronatsgesellschaften, die Naturforschende Gesellschaft Bern und die Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun, stimmten Ende 1943 dieser Liquidation und formell auch der Aufhebung der seinerzeit von ihnen geschaffenen Naturschutzkommission zu.

3. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit den regionalen Naturschutzkommissionen wurden deren Präsidenten zu den Sitzungen unserer Kommission vom 27. Februar 1943 und vom 13. Mai 1944 beigezogen. Naturschutzkonferenzen fanden statt am 27. November 1943 in Bern und am 5. November 1944 auf dem Gurten. Die erstere diente ausser der Berichterstattung über die Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen im Jahr 1942 vor allem einer ausgiebigen Aussprache über die schutzwürdigen Naturdenkmäler im

Kanton Bern und über den Stand der Vorarbeiten für deren Unterschutzstellung. Eine von unserer Kommission aufgestellte „Orientierung der Vertrauensmänner des Naturschutzes im Kanton Bern“ fand die Zustimmung der Konferenz. Diese Orientierung wurde hernach den Regionalkommissionen abgegeben zur Verwendung bei der Anleitung der vor allem im Interesse eines zuverlässigen und raschen Nachrichtendienstes zu werbenden Vertrauensleute. In der 4. Naturschutzkonferenz im November 1944 wurde als deren Mitglied der neugegründete Verein „Parc jurassien de la Combe-Grède“ aufgenommen. Nach Erstattung der Jahresberichte für 1943 durch die Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommission und der regionalen Naturschutzkommissionen erläuterte unser Vizepräsident, Herr Dr. Ed. Gerber, in äusserst interessanter Weise die geologische Entwicklung der Gegend von Bern, insbesondere des Gurtengebietes. Seine Ausführungen wurden ergänzt durch ein den Teilnehmern abgegebenes geologisches Längensprofil des Gurtens und durch das Vorweisen und Erläutern von Karten und dann namentlich des sehr schön ausgearbeiteten, aufschlussreichen Eiszeitreliefs „Bern vor 40 000 Jahren“. Dieses Relief hat seinen Platz im Naturhistorischen Museum in Bern gefunden. Nach gemeinsamem Mittagessen übernahm Herr Dr. Gerber die Führung der Wanderung über das Gurtendörfchen nach Wabern, unterwegs in unterhaltender, leichtverständlicher Weise auf die in der nähern und weitem Umgebung sichtbaren Zeugen der geologischen Entwicklung dieses Gebietes aufmerksam machend. Im Hinblick auf diesen interessanten Vortrag war die Einladung nicht auf die in die Konferenz abgeordneten Vertreter der angeschlossenen Kommissionen und Vereine beschränkt, sondern auf alle ihre Mitglieder und deren Angehörige ausgedehnt worden. So zählte diese Tagung über 40 Teilnehmer. Der wohlgelungene Anlass und uns seither darüber zugekommene Äusserungen werden zur Prüfung der Frage führen, ob die kantonale Naturschutzkonferenz nicht ab und zu als öffentliche Naturschutztagung durchgeführt werden sollte. Das Fehlen eines kantonalen Zusammenschlusses der so zahlreichen Mitglieder des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und einer organischen Verbindung mit den im Kanton Bern wirkenden Naturschutzkommissionen wird besonders von den eifrigsten und arbeitsfreudigen unter ihnen immer als Nachteil empfunden. Auf die angedeutete Art könnte diesem Bedürfnis wenigstens teilweise

Rechnung getragen werden ohne die Interessen des Bundes für Naturschutz zu beeinträchtigen.

4. Mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz pflegen wir gute Beziehungen. Nach einem kurzen Referat unseres Vertreters über den Etang de la Gruyère und die ihm drohenden Gefahren und auf seinen Antrag beschloss die Konsultative Kommission am 28. Februar 1943, alle Schritte zu unterstützen, welche von den Behörden zur Erhaltung des Etang de la Gruyère unternommen werden, und der Präsident des SBN sicherte uns zu, dass diese Vereinigung an die zu seinem dauernden Schutz nötige Summe einen Beitrag leisten werde, sofern sich diese innerhalb vernünftiger Grenzen bewege. In der Sitzung der Konsultativen Kommission vom 20. Februar 1944 wurde unserem Antrag auf Bewilligung einer Subvention von Fr. 500.— an die Kosten der Erstellung von Orientierungstafeln in der Combe-Grède entsprochen.

In den an seiner Generalversammlung vom 18. Juni 1944 beschlossenen neuen Statuten des SBN ist nun dessen Verhältnis zu den kantonalen Naturschutzkommissionen in einem besondern Abschnitt geordnet worden. Die beiden Artikel 33 und 34 lauten:

„Art. 33.

Zur Förderung des Kontaktes, zu gemeinsamer Besprechung von Naturschutzfragen, sowie zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen beruft der Vorstand des SBN jeweilen anfangs Jahres die Präsidenten der Kantonalen Naturschutzkommissionen und drei Vertreter der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu einer Konferenz der „Konsultativen Kommission“ ein.

Zu dieser Konferenz kann der Vorstand des SBN auch Vertreter anderer Naturschutzorganisationen einladen.

Art. 34.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Sitzungen der „Konsultativen Kommission“ einzuberufen, sobald es die Umstände erfordern.“

Im Anschluss an diese Statutenrevision wurden auch die Richtlinien für das Verhältnis des Schweizerischen Bundes für Natur-

schutz (SBN) zu den Kantonalen Naturschutzkommissionen (KNK) vom 17. Dezember 1938 erneuert. Dabei wurde der alljährlich vom SBN in den Reservationsfonds zu legende Betrag, bisher Fr. 200.— je kantonale Kommission, auf rund Fr. 5000.— erhöht. Andererseits wurde festgelegt, dass die Konsultative Kommission dem Vorstand des SBN Antrag stellt über die Verwendung dieses Fonds; er ist zum Ankauf von Reservaten oder zur Bestreitung anderer Ausgaben, die den kantonalen Naturschutz betreffen, bestimmt. Die Beschlussfassung steht dem Vorstand des SBN zu, der seinerseits auch nur im Einverständnis mit der Konsultativen Kommission hierüber verfügen kann. Praktisch soll damit an der bisherigen Uebung nichts geändert werden.

Für den Katalog der Naturdenkmäler in der Schweiz, der im Auftrag des Vorstandes des SBN durch Herrn Prof. Dr. W. Vischer in Basel aufgestellt wird, haben wir die Standblätter aller gemäss der Naturdenkmälerverordnung vom 29. März 1912 geschützten Naturdenkmäler eingesandt und dazu auch solche Objekte gemeldet, die vorläufig auch ohne den Schutz des Staates als gesichert angesehen werden können (Vogelschutzgebiete der Ala und andere vertraglich gesicherte).

Das Sekretariat des SBN hat sich uns wiederholt für Vervielfältigungsarbeiten zur Verfügung gestellt, wofür wir dem SBN auch hier den besten Dank aussprechen.

5. Eine wertvolle Unterstützung liess uns die Naturforschende Gesellschaft Bern zuteil werden durch Aufnahme unseres Jahresberichts in ihre „Mitteilungen“ und durch Zuwendung einer vollständigen Sammlung ihrer „Mitteilungen“ von 1850—1942. Wir sprechen ihr hiefür den besten Dank aus.

6. Finanzielles. In Voranschlag und Rechnung des Staates waren bisher in der Rubrik „Naturschutz“ nur der unserer Kommission eingeräumte Kredit (1943: Fr. 2000.—) und die Beiträge an die Kosten der Aufsicht über Naturschutzgebiete, die Aufwendungen für die Beschaffung der Auszüge aus den Grundbuchplänen und ähnliche Zwecke (1943: Fr. 1000.—) aufgenommen, während der auf den Naturschutz fallende Anteil an den Besoldungen der Beamten und am Bureauaterial der Forstdirektion nirgends ausgeschieden war. Im Interesse der Klarheit der Rechnungsführung wurde hiefür im Voranschlag für 1944 erstmals ein Beitrag von Fr. 7300.— entsprechend einem Anteil von

20 % der Gesamtkosten der Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz ausgesetzt. Da die Zahl der Geschäfte unserer Kommission stark angewachsen war, so dass Präsident und Mitglieder nicht mehr in der Lage waren, sämtliche Gutachten und Eingaben selbst abzufassen, musste hierfür gelegentlich eine Hilfskraft beigezogen werden. Auch bedingte die Zunahme der Geschäfte die häufigere Veranstaltung von Augenscheinen und Sitzungen, weshalb auf unser Gesuch hin der Kredit der Naturschutzkommission von 2000.— Franken auf Fr. 3000.— erhöht wurde. Dazu wurden noch aufgenommen die Beiträge an die Kosten der Aufsicht über die Naturschutzgebiete Meienried, Gwattlischenmoos, Combe-Grède mit je Fr. 100.— und über das zu schaffende Pflanzenschutzgebiet Fisi-Biberg-Fründen mit Fr. 200.—, total Fr. 500.—, und ein Betrag von Fr. 200.— für die Beschaffung von Plänen von Naturdenkmälern und ähnlichen Auslagen der Forstdirektion.

An weitem Einnahmen hatten wir in den beiden Berichtsjahren zu verzeichnen je Fr. 100.— vom Schweizerischen Bund für Naturschutz, den Anteil am Erlös aus dem Verkauf des Atlas der geschützten Pflanzen und im Jahr 1943 einen Beitrag des Uferschutzverbandes vom Thuner- und Brienersee an die Kosten der Planaufnahme und der Kennzeichnung der exotischen Granitblöcke im Lombach. Dies alles ermöglichte uns, die vollen Beträge, die uns von der früheren Naturschutzkommission und aus dem Verkauf des Pflanzenatlas zufielen, in unsern Naturdenkmälerfonds zu legen, der damit auf Ende 1944 einen Bestand von 4214.15 Franken erreichte.

Auf unser Gesuch hin hat der Regierungsrat aus den Erträgen der SEVA-Lotterie wiederholt Zuwendungen an einen besondern Naturschutzfonds beschlossen, über den die Forstdirektion des Kantons Bern verfügt. Ende 1944 wies dieser einen Stand von Fr. 62 394.90 auf. Er wurde hauptsächlich geschaffen zur Ermöglichung der Erhaltung bemerkenswerter Naturdenkmäler und zur Erfüllung anderer Aufgaben des Naturschutzes.

II. Schutz von Naturdenkmälern

1. Auch in den Jahren 1943 und 1944 konnte erfreulicherweise eine ansehnliche Zahl von Naturdenkmälern in Anwendung der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Na-

turdenkmälern vom 29. März 1912 unter den Schutz des Staates gestellt werden. Das in unserm letzten Jahresbericht (Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern aus dem Jahre 1943, pp. 7 und 8) enthaltene Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler im Kanton Bern ist wie folgt zu ergänzen und zu ändern:

a) Dauernd unter Schutz gestellt:

Naturschutzgebiete.

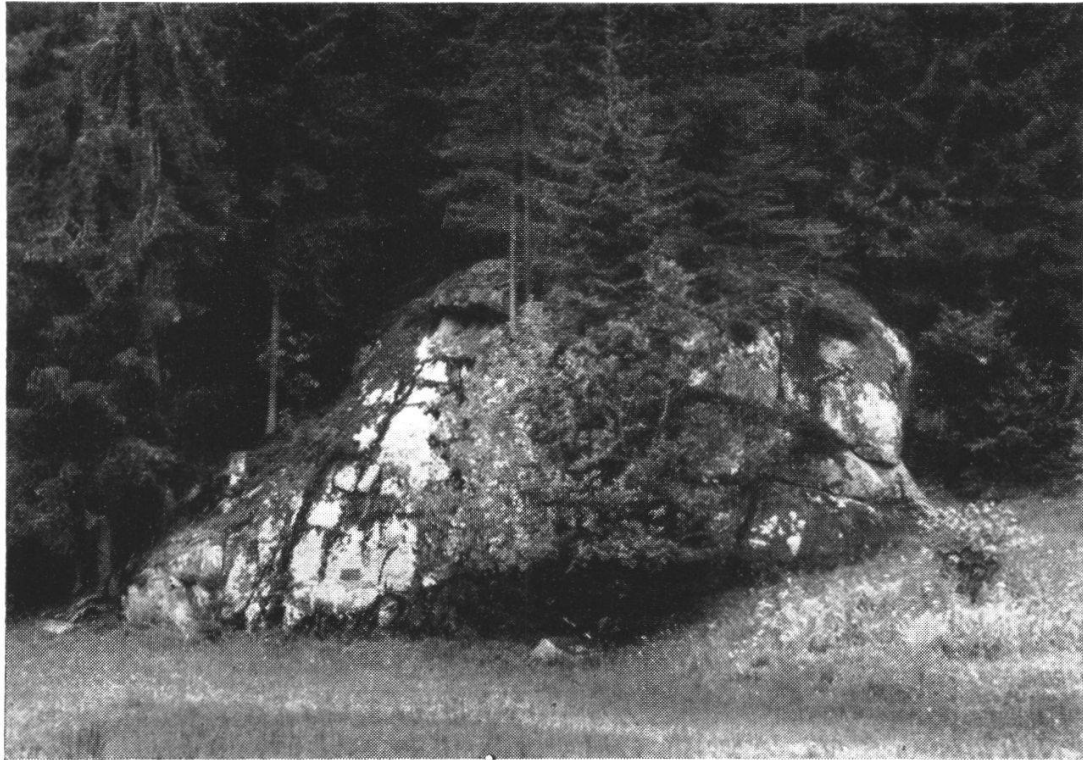
20. August 1943: Das Thunerseeufer zwischen dem Neuhaus und der Weissenau, Gemeinde Unterseen (seit 16. Februar 1940 vorläufig unter Schutz gestellt).
1. Februar 1944: Das Chlepfibeerimoos, Gemeinden Nieder- und Oberönz.
17. März 1944: Der Südhang des Hohgant, Gemeinde Habkern.
24. März 1944: Das Pflanzenschutzgebiet Fisi-Biberg-Fründen, Gemeinde Kandersteg.
5. April 1944: Die Aareinsel in der Breite östlich von Wangen a. Aare, Gemeinden Wangen a. Aare und Wiedlisbach (seit 23. Juni 1936 vorläufig unter Schutz gestellt).
5. April 1944: die Aareinsel nördlich Graben bei Herzogenbuchsee, sog. Vogelraupfi, Gemeinden Graben und Bannwil.
28. November 1944: Das Rotmoos im Eriz.

Botanische Naturdenkmäler.

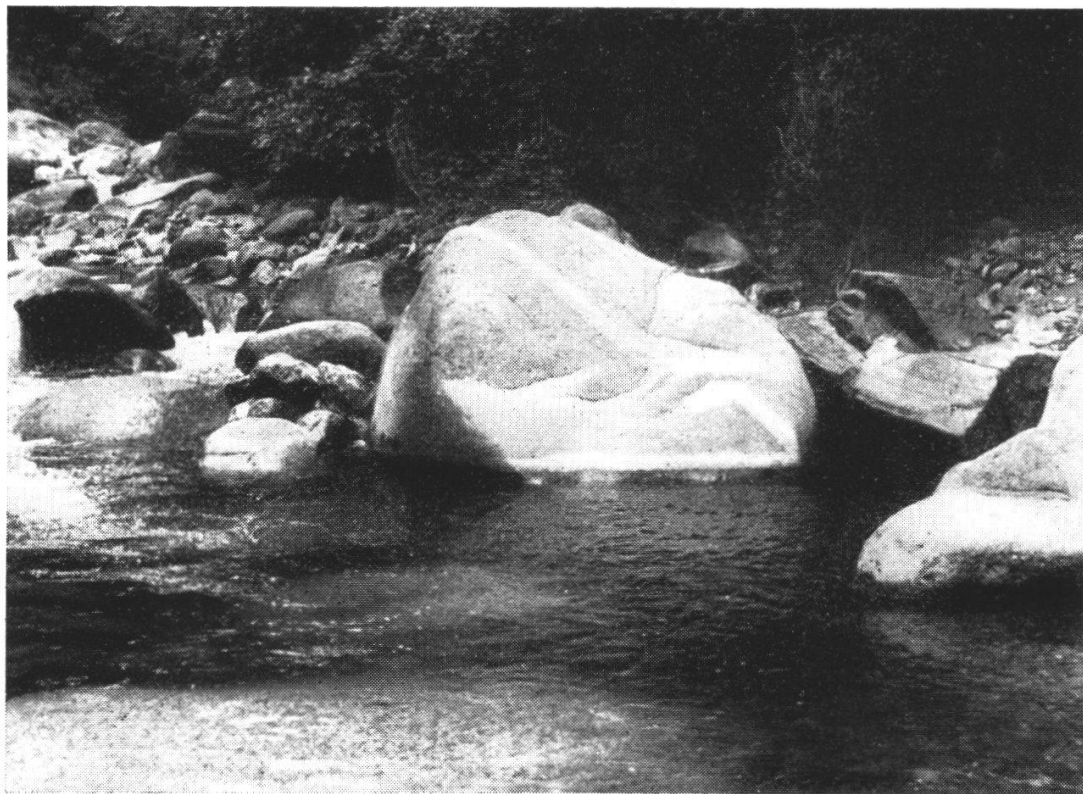
2. Juli 1943: Die Linde beim Pfarrhaus in Rüti bei Büren a. Aare (seit 16. März 1928 vorläufig geschützt).
17. November 1943: Allee und Park auf der Eichbühlbesitzung, Gemeinde Hilterfingen.
10. Dezember 1943: Die grosse Eibe auf dem Gerstler zu Heimiswil.
11. Februar 1944: Steineiche, Weisstanne und Bergahorn auf der Staufenalp, Gemeinde Röthenbach im Emmental.
5. Mai 1944: Stechpalmengruppe auf Spitzachen, Gemeinde Röthenbach i. E.
5. Mai 1944: Wacholderbaum auf Vorder-Schallenberg, Gemeinde Röthenbach i. E.
19. September 1944: Schlangenfichte auf den Prés d'Orvin.
19. September 1944: Bergahorn auf Vorder-Zugschwand, Gemeinde Horrenbach-Buchen.
3. November 1944: Bürkeli-Ahorn im Eriz.



Bergahorn auf Vorder-Zugschwand
Eriz



Luegibodenblock bei Habkern



Jenzerstein im Lombach

Geologische Naturdenkmäler.

23. Juli 1943: Findling auf dem Fluhberg bei Brienz (zentraler Aaregranit).
23. Juli 1943: Dachstein im Riedererenwald, Gemeinde Amsoldingen (Chloritgneis).
24. September 1943: Fuchsenstein, Lattigen bei Spiez (Tschingelkalk).
16. November 1943: Blockgruppe auf dem Beerihubel, Gemeinde Brienzwiler (35 grössere Findlinge aus Grimselgranit).
11. Februar 1944: Findling auf dem Hondrichgipfel, Gemeinde Spiez (Augengneis aus der Grimselgegend).
2. Juni 1944: Gruppe exotischer Granitblöcke im Bachbett des Lombach, im „Rohr“, Gemeinde Unterseen. (Ungefähr 50 Blöcke aus sog. exotischem oder Habkerngranit).

b) Vorläufig unter Schutz gestellt:

Naturschutzgebiete.

12. März 1943: Etang de la Gruyère, Gemeinden Saignelégier, Bémont, Montfaucon und Tramelan.
5. Mai 1944: Seeliswald mit Hochmoor, Gemeinde Reutigen.

Geologische Naturdenkmäler.

5. Mai 1944: Dachstein im Niederhölzli, Gemeinde Brüttelen (Diallag-Gabbro aus dem Allalengebiet im Saastal).

c) Aus dem Verzeichnis auf unsern Antrag gestrichen:

Naturschutzgebiet.

19. März 1944: Bächihölzli, Gemeinde Hilterfingen.

Dieser Wald war am 7. Januar 1941 wegen des vom damaligen Eigentümer in Angriff genommenen widerrechtlichen Holzschlages vorläufig unter Schutz gestellt worden. Nun wurde er von der Burgergemeinde Thun käuflich erworben, was in Verbindung mit den forstpolizeilichen Vorschriften seine Erhaltung als hinreichend gesichert erscheinen lässt.

Botanische Naturdenkmäler.

31. August 1943: Allee von Villeret.

Auch diese die Strasse von Villeret ins Val de Ruz

auf der Westseite im Tal von St. Immer säumende Reihe von Linden, Ulmen und Ahornen — um eine Allee handelt es sich nicht — war seinerzeit (ohne Mitwirkung der Organe des Naturschutzes) vorläufig unter Schutz gestellt worden. Die Landeigentümer wollten mehrere dieser vor etwa 40 Jahren vom Verschönerungsverein von Villeret auf fremdem Grund und Boden gepflanzten Bäume fällen, weil sie die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke erschwerten. Von der Forstdirektion mit den Vorarbeiten für die dauernde Unterschutzstellung beauftragt, mussten wir feststellen, dass von diesen künstlich gepflanzten Bäumen keiner als Naturdenkmal angesprochen werden konnte und auch die ganze Reihe als solche nicht derart auf das Landschaftsbild einwirkte, dass sich ihre dauernde Erhaltung von Staates wegen gerechtfertigt hätte, so angenehm die Bäume als Schattenspender auch sein mögen. Für solche Fälle muss aber auf den Weg der Errichtung von Grunddienstbarkeiten verwiesen werden.

2. Leider gestattet uns der zur Verfügung stehende Raum die ausführliche Beschreibung all der genannten Naturdenkmäler nicht. Wir hoffen aber, dies in absehbarer Zeit in anderem Rahmen nachholen zu können und begnügen uns für heute mit einigen kurzen Mitteilungen über die wichtigsten Objekte.

Naturschutzgebiet Neuhaus - Weissenau: Dieses ausgedehnte Flachmoorgebiet am oberen Thunersee, das noch ein Stück natürlichen Seeufers enthält, in seinem gegenwärtigen Zustand zu erhalten, war von vornherein eines der wichtigsten Ziele des 1933 gegründeten Uferschutzverbandes vom Thuner- und Brienersee. Wie wir schon in unserem letzten Bericht melden konnten, gelang es dieser Organisation nach jahrelangen mühsamen Verhandlungen, das naturwissenschaftlich so wertvolle Gebiet im Sommer 1942 von der Burgergemeinde Unterseen, seiner Eigentümerin, teils käuflich zu erwerben, teils mit einer Grunddienstbarkeit zu belegen. Den formellen Abschluss der Reservatlegung bildete dann der Beschluss des Regierungsrates vom 20. August 1943 über die endgültige und dauernde Unterschutzstellung. Der genannte Uferschutzverband förderte ebensowohl die wissenschaft-

liche Erforschung des interessanten Gebiets. In dem von ihm herausgegebenen „Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1943“ erschienen Arbeiten der Herren Dr. W. Lüdi über die Pflanzenwelt und C. A. W. Guggisberg über die Tierwelt des Naturschutzgebietes Neuhaus-Weissenau.

Das Jahr 1943 war noch in anderer Beziehung bedeutungsvoll für dieses Naturschutzgebiet: Im Jahre 1931 hatte ein Ausländer von der Bürgergemeinde Unterseen eine Parzelle des bewaldeten Uferstreifens mit davor liegendem Seegrund erworben. Er erstellte darauf ein Ferienhäuschen und verschiedene Uferbauten. Dabei war er seewärts offensichtlich über sein Grundeigentum hinausgegangen und hatte öffentlichen Seegrund in Anspruch genommen, so dass sich die Organe des Staates zum Einschreiten gezwungen sahen. Gemäss Art. 77³ des bernischen E. G. zum Z. G. B. gehören Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, zum Fluss- oder Seebett. Da sich die Parteien über die für die Abgrenzung des Privateigentums vom öffentlichen Seebett massgebende Uferlinie nicht einigen konnten, kam es zum Prozess. Der Staat Bern verlangte die gerichtliche Feststellung der massgebenden Uferlinie und die Entfernung der darüber hinaus erstellten Anlagen. Da aber auch im Falle des gänzlichen Obsiegens des Staates Bern der grösste Teil dieses fremden Besitztums im Reservat geblieben wäre, löste der Staat die Angelegenheit auf grosszügige Weise, indem er durch Vergleich vom 26. Oktober 1943 die ganze Besitzung des Prozessgegners zu Eigentum erwarb. Dies war allerdings nur möglich unter Einräumung eines Nutzniessungsrechtes an den Verkäufer auf die Dauer von 10 Jahren. Trotz dieses Vergleichs liessen die Parteien der grundsätzlichen Bedeutung wegen die für die Abgrenzung des öffentlichen Seegebietes massgebende Uferlinie gerichtlich bestimmen. Das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 30. November 1943 schützte die Auffassung der staatlichen Organe und stellte fest, dass die für diese Abgrenzung massgebende Trennungslinie mit Kote 558 (Höhe des Seespiegels von 558 m) zusammenfällt.

Chleppibeerimoss: Dessen Erwerb durch den schweizerischen Bund für Naturschutz konnten wir auch schon im letzten Bericht anzeigen. Damit waren alle Voraussetzungen für den dauernden rechtlichen Schutz geschaffen. Sorgen bereitete uns aber die im Sommer 1943 im Rahmen der Entsumpfung des Gebietes



am obern Krummelbach vorgenommene Absenkung des nahegelegenen Burgäschisees um mehr als 2 m. Abgesehen von der argen Verunstaltung des Sees selbst war zu befürchten, diese Absenkung könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Höhe des Grundwassers und damit auf die Vegetation des Chlepfibeerimooses ausüben. Die Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Solothurn, in dem der grösste Teil des Burgäschisees wie auch des Chlepfibeerimooses liegen, hat im Hinblick auf die Wichtigkeit dieses Geschehens eine besondere Kommission für die Ufergestaltung am Burgäschisee geschaffen, die auch die Entwicklung der Verhältnisse am Chlepfibeerimoos verfolgt. Auf Einladung hin bezeichneten wir als unsere Vertreter in dieser Kommission unser Mitglied Herrn Schaad, Herzogenbuchsee und unsern technischen Berater Herrn Ingenieur R. Meyer in Bern. Als wissenschaftlicher Berater gehört der Kommission auch Herr Dr. G. von Büren, P. D. in Bern an, der zugleich die Folgen dieser Absenkung auf die Vegetation des Sees und seiner Ufer wissenschaftlich erforscht. Die bisherigen Beobachtungen zeitigten kein ungünstiges Ergebnis für die Vegetation des Chlepfibeerimooses, doch erlauben sie noch kein endgültiges Urteil, und aufmerksame Verfolgung allfälliger Veränderungen ist angezeigt.

Naturschutzgebiet am Südhang des Hohgant: Dieses mehr als 3 km² grosse Fels-, Karren-, Wald- und Moosgebiet wurde von der Sektion Emmental des S. A. C. durch Vertrag mit der Eigentümerin Alpgenossenschaft Aelgäu-Scherpfenberg vom Jahr 1940 gesichert und seither mit viel Liebe und Hingebung betreut.

Planzenschutzgebiet Fisi-Biberg-Fründen: Für die Errichtung dieses bei Kandersteg liegenden Schutzgebietes gelangte erstmals eine Bestimmung der Pflanzenschutzverordnung vom 7. Juli 1933 zur Anwendung, wonach der Regierungsrat bestimmt umgrenzte Gebiete als Planzenschutzgebiete erklären und darin jedes Gewinnen aller oder bestimmter Pflanzen verbieten kann. Die Initiative zu diesem Vorgehen lag bei der Naturschutzkommission des Berner Oberlandes und bei den S. A. C.-Sektionen Altels, Emmental und Blümlisalp, die in der dortigen Gegend Hütten besitzen, unter Mitwirkung von Vertretern der einheimischen Bevölkerung. Es galt, dem seit Jahren in der dortigen vielbesuchten Gegend, vor allem am Oeschinensee und an den Hütten-

wegen schamlos betriebenen Pflanzenraub Einhalt zu gebieten. Es wird interessant sein, nach einigen Jahren die Wirkung dieser Massnahme auf die Vegetation festzustellen.

Die für die Wissenschaft wohl wertvollsten Gebiete, der *Etang de la Gruyère* zwischen Tramelan und Saignelégier und der *Seeliswald* bei Reutigen, ein lockerer Bestand von Berg- und Waldföhren, der ein unbewaldetes Hochmoor umschliesst, sind leider nur vorläufig geschützt. Besonders dem letztern, einem Ueberrest des ehemals ausgedehnten Reutigenmooses, droht die Gefahr der Rodung und Austrocknung. Erfreulicherweise hat der Regierungsrat in einem ausführlichen Schreiben an die Eigentümerin, Burgergemeinde Reutigen, deren Gesuch um Freigabe des Gebietes zur Rodung abgewiesen und unsere Kommission beauftragt, mit der Eigentümerin eine Verständigung anzustreben. Die sofort aufgenommenen Verhandlungen ergaben aber, dass eine beide Teile befriedigende Lösung sich nicht finden lässt: Wird das wertvolle Hochmoor mit dem umliegenden, zu seiner Erhaltung notwendigen Föhrenwald nicht in das Rodungs- und Entwässerungsprojekt einbezogen, so lohnt sich dessen Durchführung nicht mehr. Die Erhaltung des Hochmoors bedingt die Aufgabe des Projekts. Der Entscheid steht nun beim Regierungsrat.

Das *Rotmoos* liegt auf der Wasserscheide zwischen dem hintern Eriz bei Thun und der obern Talstufe der Grossen Emme bei Schangnau. Sein wertvollster Bestandteil, ein floristisch sehr bemerkenswertes Hochmoor, liegt auf zirka 1180 m Höhe, am Nordfuss des Hohgant, zwischen Widderfeld und Honegg. Eigentümer ist der Staat Bern. Dieses noch unversehrte Hochmoor mit Bergkiefernbestand und typischer Flora ist botanisch besonders wertvoll wegen seines Reichtums an den beiden seltenen Pflanzen *Scheuchzeria palustris* L. und *Lycopodium inundatum* L., der nach übereinstimmender Ansicht namhafter Botaniker von keinem schweizerischen Hochmoor übertroffen werden dürfte. Von Herrn Oberförster Ammon in Thun darauf aufmerksam gemacht, hat Herr Ingenieur R. Meyer, Bern, im Jahr 1924 das Rotmoos beschrieben und eine Aufnahme seines Pflanzenbestandes durchgeführt. Er hat schon damals auf die Wünschbarkeit des dauernden Schutzes der charakteristischen Teile des Moores hingewiesen. Die Naturschutzkommission der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun hat im Jahr 1943 zwei Flächen von 4,36 und 1,18 ha aus-

marchen lassen, die nun zum dauernden Naturdenkmal erklärt worden sind.

Die Rieseneibe auf dem Gerstler zu Heimiswil konnte 1901 samt Grund und Boden, auf dem sie steht, dank der von einigen Basler Naturfreunden zur Verfügung gestellten Mittel durch die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft zu Eigentum erworben werden. Dieser Baum mit einer Höhe von 18 m, einem Umfang des untern Stammes von 4 m und einer Krone von 11 m Durchmesser ist nach Coaz „die grösste, schönste und wohl auch älteste Eibe der Schweiz und vielleicht als ältester unserer Bäume überhaupt zu betrachten, denn man schätzt ihn auf nicht weniger als 1000 Jahre.“

Wenn auch der Name der Eigentümerin normalerweise alle Gewähr für einen hinreichenden Schutz bot, beantragten wir trotzdem im Einverständnis mit der Eigentümerin, die Eibe unter den Schutz des Staates zu stellen, einmal um sie in das amtliche Verzeichnis der Naturdenkmäler aufzunehmen und sodann um sie auch gegen Eingriffe von dritter Seite zu schützen, an die die Vertragsparteien im Jahr 1901 zu denken keinen Anlass hatten, wie die Entfernung von schattenwerfenden Bäumen durch Anstösser, Durchführung von Leitungen u. a.

Es ist erfreulich festzustellen, dass für die andern Bäume, die in den zwei letzten Jahren als Naturdenkmäler erklärt werden konnten, der Schutz des Staates von ihren Eigentümern selbst angerufen wurde oder zum mindesten unter unentgeltlicher Zustimmung derselben gewährt werden konnte.

Aehnlich verhält es sich mit den Geologischen Naturdenkmälern. Die Eigentümer sämtlicher unter dauernden Schutz des Staates gestellten erratischen Blöcke stimmten dieser Massnahme unentgeltlich zu oder begrüssteten sie sogar. Wir erwähnen nur die beiden wichtigsten.

Blockgruppe auf dem Beerihubel, Brienzwiler: Von Einheimischen darauf aufmerksam gemacht, dass im Gebiet von Brienzwiler zahlreiche erratische Blöcke gesprengt und zu Bauzwecken verwendet werden, begab sich Herr Dr. Gerber im Herbst 1942 zur Vornahme eines Augenscheins nach Brienzwiler. Dort stellte er fest, dass die Gemeinde Brienzwiler mit einem Steinhauer in Meiringen ein Abkommen getroffen hat, wonach dieser gegen eine Vergütung von Fr. 1. 10 je m³ in den Gemeinde-

waldungen Granitblöcke gewerblich ausbeuten darf. In den Waldungen westlich des Dorfes sind denn auch schon eine grosse Zahl von Granitblöcken dieser Tätigkeit zum Opfer gefallen. Herr Dr. Gerber wurde aber zugleich vom Gemeindeförster aufmerksam gemacht auf den Beerihubel östlich von Brienzwiler, im „Bruch“ zwischen der Brünigstrasse und der Aare auf einem waldigen Plateau gelegen, wo sich die grössten und schönsten dieser Blöcke befinden sollen. Eine sofortige Besichtigung ergab, dass dort auf einer Fläche von 30/100 m 35 grössere, erhaltungswürdige Findlinge noch unversehrt lagen. Der grösste von ihnen, „Breitenstein“ genannt, misst 7/6/2,5 m. Eine derartige Anhäufung von grossen Blöcken auf einem solch kleinen Raum dürfte sich im Kanton Bern sonst kaum finden. Herr Dr. Gerber vermutet als Ursache dieser Erscheinung ein Stadium des Stillstandes des sich zurückziehenden würmeiszeitlichen Aaregletschers. Die das Tal ausfüllenden Eismassen erreichten hier an ihrem rechten Ufer eine Höhe von zirka 750 m, westlich von Brienzwiler etwa 700 m und endlich am Fluhberg bei Brienz 660 m. Diese drei Punkte dürften nach ihm eine Seitenmoräne der ausklingenden Eiszeit markieren. Eine andere Eigentümlichkeit des Beerihubels ist das nahezu gänzliche Fehlen des kleinkalibrigen Schuttes. Die Unterlage der grossen Blöcke, der alpine Malmkalk, ist bei manchen Steinen direkt sichtbar. Auf dem talwärts geneigten Malplateau wurde das Kleingestein des erratischen Schuttes offenbar abgespült, während die grossen Stücke liegen blieben. So wurden statisch äusserst reizvolle Ansichten geschaffen, was dem einen bedeutenden Findling den Namen „Gnepfistein“ eintrug. Da sich das wissenschaftliche Interesse an der unveränderten Erhaltung dieses Gebietes deckte mit denen des Fremdenverkehrs — der Verkehrsverein Brienzwiler hat am aussichtsreichen Plateaurand Ruhebänke angebracht —, erteilte die Gemeinde Brienzwiler erfreulicherweise ihre Zustimmung zu unserer Absicht, dieses Gebiet zum geschützten Naturdenkmal erklären zu lassen.

Im Einzugsgebiet des Lombach, der Zulg und der obern Emme hauptsächlich, aber auch noch anderwärts, finden sich zahlreiche erratische Granitblöcke. Da sie von einem heute nicht mehr sichtbaren Gebirge herrühren, werden sie exotische oder nach ihrem Hauptvorkommen Habkerngranite genannt. Der mächtigste und berühmteste von ihnen liegt auf dem Luegiboden, am

Rande eines kleinen Hochmoors am Nordhang des Harder, gegenüber der Kirche von Habkern in 1140 m Höhe. Der zerklüftete Stein bildet ein kleines Gebirge, auf dem etwa 20 kleinere und mittelgrosse Tannen wachsen. Sein Inhalt wird auf etwa 5000 m³ geschätzt. Aus diesem Block wurde das Fundament für das Washington-Denkmal gewonnen und als Geschenk der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Washington gesandt. Es trägt die Inschrift: „To the memory of Washington the free Swiss Confederation 1852.“ Dank einer von der Naturforschenden Gesellschaft in Bern veranstalteten Sammlung konnte der Block gekauft und 1869 dem Naturhistorischen Museum Bern geschenkt werden. Durch Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 1940 wurde er in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen und unter staatlichen Schutz gestellt.

Da es sich bei diesen Granitblöcken um ein sehr widerstandsfähiges und auch schönes Gestein handelt, fanden viele von ihnen Verwendung zu Grabsteinen und zu Bauzwecken, vor allem bei den zahlreichen Wasserverbauungen im Gebiete des Lombaches. Auf einer etwa 700 m langen Strecke dieses Bachbettes, im sogenannten Rohr, unterhalb der Einmündung des Bühlbaches in den Lombach, in der Gemeinde Unterseen gelegen, finden sich etwa 50 dieser Exoten von mehr als 1 m Durchmesser. Dort benötigte man sie nicht zu Verbauungen, da die steilen, felsigen Ufer solche überflüssig machten. Die Steine eines Granitmassivs kommen in mannigfaltigen Abänderungen vor. Je nach dem Vorherrschen der einzelnen Bestandteile des Granits — Glimmer, Quarz und Feldspat — haben sie ein ganz anderes Aussehen. Nach Herrn Dr. Ed. Gerber ist diese Strecke in den Schweizer Alpen die einzige Stelle, wo die exotischen Granite in solcher Zahl und abwechslungsreicher Ausbildung auftreten. Um diese einzigartige Sammlung verschiedener Habkern-Granite auch rechtlich einwandfrei zu sichern, beantragten wir der Forstdirektion deren Aufnahme in das Verzeichnis der geschützten Naturdenkmäler. Durch Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 1944 wurde dem Antrag Folge gegeben.

Um den Schutz und die Erhaltung dieser wissenschaftlich sehr interessanten und wertvollen Blöcke und anderer Naturdenkmäler im Oberland bemühte sich seit mehr als 30 Jahren Herr Dr. Rudolf Jenzer, Apotheker in Interlaken. Wir beschlossen deshalb, einen der bemerkenswertesten dieser Blöcke, einen mächtigen,

mit einer Aplitader durchzogenen Klotz zu seinen Ehren „Jenzerstein“ zu benennen.

Den Schutz einiger weiterer dieser Exoten, die mehr durch ihre Lage als durch andere Besonderheiten sich auszeichnen, hoffen wir im kommenden Jahr erwirken zu können.

3. Im Frühjahr 1944 wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass am Fanelstrand rechts der Broye und parallel derselben ein Kanal ausgehoben werde, mit dessen Aushub das benachbarte Gelände überführt und kultiviert werden solle. Es wurde die Befürchtung laut, es könnte dadurch die dort seit Jahren von der ALA gehegte Albert Hess Reservation gefährdet, wenn nicht gänzlich zerstört werden. Sofort aufgenommene Verhandlungen mit Herrn Direktor Kellerhals von der Strafanstalt Witzwil, zu deren Domäne das dortige Gebiet gehört, vermochten indessen diese Befürchtungen zu zerstreuen. Sie gaben willkommenen Anlass, gemeinsam die Frage des staatlichen Schutzes dieses ornithologisch so wertvollen und wichtigen Reservates zu erörtern. Dessen rechtlicher Bestand ruhte bisher nur auf mündlichen Zusicherungen der Anstaltsdirektion. In allen wesentlichen Fragen erzielten wir rasch eine Einigung, und wir hoffen, im nächsten Jahr auch formell zu einem glücklichen Abschluss zu kommen.

Hinsichtlich der schon in unserem letzten Bericht erwähnten Buchsbestände bei der Kirche Pieterlen erteilten bisher die Einwohner- und die Bürgergemeinde von Pieterlen ihre Zustimmung zu ihrem dauernden Schutz. Wir hoffen, dass diejenige der Kirchgemeinde nicht mehr lange auf sich warten lasse.

4. Auch mit mehreren geschützten Naturdenkmälern hatten wir uns in den zwei letzten Jahren zu befassen, vor allem mit der Elfenau, wo die Frage der Erstellung einer Fussgängerbrücke über die Aare noch nicht endgültig entschieden ist. In einem ausführlichen Gutachten vom 29. November 1943 an die Forstdirektion sprachen wir uns bestimmt gegen dieses Projekt aus. Als willkommener Helfer in diesem Streit der Meinungen erschien letztes Jahr in der gediegenen, von Paul Haupt verlegten Sammlung der „Berner Heimatbücher“ eine mit hervorragend schönen Bildern geschmückte Schrift von Erwin Hausherr, Bern, „Landgut und Naturpark Elfenau“, die so recht geeignet ist, die Augen für die Schönheiten dieser einzigartigen Uferlandschaft zu öffnen.

Im Jahr 1943 hatten wir uns zu befassen mit einer Erweiterung der Wasserfassung der Vereinigten Drahtwerke Biel A.-G. für ihr Elektrizitätswerk in der Taubenlochschlucht.

5. Im letzten Jahr legten wir ein Verzeichnis der noch nicht geschützten, aber schutzwürdigen Naturdenkmäler im Kanton Bern an. Wir gelangen hiermit an alle Interessenten mit der Bitte, uns solche ihnen bekannte Objekte zu melden.

III. Schutz der Pflanzenwelt

1. Um einen Ueberblick über die wegen Widerhandlungen gegen die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 im ganzen Kanton eingereichten Strafanzeigen und deren Beurteilung zu erhalten, gewährte uns das kantonale Polizeikommando bereitwillig Einsicht in alle aus der Zeit vom 1. April 1943 bis 1. April 1944 eingereichten Strafanzeigen aus dem Gebiet des Pflanzenschutzes und die gestützt hierauf ausgefallten Strafen. Es ergab sich, dass in dieser Frist zur Anzeige gebracht worden waren: zwei Fälle von Verkauf von Alpenrosen, ein Fall von übermässigem Pflücken von Seerosen, acht Fälle von Pflücken von Stechpalmenzweigen mit Beeren. In sechs der letztgenannten Fälle handelte es sich um Schulpflichtige, denen vom zuständigen Jugendanwalt ein Verweis erteilt wurde, während in allen andern Fällen Bussen von Fr. 3. — bis 10. — ausgefällt wurden. In einem Fall von Pflücken von Weidenruten wurde der Täter freigesprochen, da die Zweige noch keine Kätzchen trugen. Wenn wir annehmen dürften, dass mit diesen paar Strafanzeigen alle Sünder gegen die Pflanzenschutzvorschriften zur Rechenschaft gezogen worden wären, so wäre dies eine recht erfreuliche Feststellung. Dem ist aber leider nicht so, wenn auch aus einzelnen Bezirken eine wesentliche Besserung der Einstellung der Einheimischen und der Touristen gegenüber dem Pflanzenschutz gemeldet wird. Auch ist anzunehmen, dass in vielen, besonders geringfügigeren Fällen die Täter durch Polizei und freiwillige Helfer ermahnt und belehrt wurden. Die Erhebungen seit 1. April 1944 werden uns im nächsten Frühjahr wieder mitgeteilt werden. Je nach ihrem Ergebnis werden wir mit dem kantonalen Polizeikommando prüfen, wie in den kommenden Sommern die Arbeit über den Pflanzenschutz wirksamer gestaltet werden könnte.

2. In zwei Fällen, in denen das kantonale kriegswirtschaftliche Amt für Landwirtschaft gemäss Art. 16 der Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausdehnung des Ackerbaus vom 11. November 1941 die Niederlegung von Bäumen in einem Park am Thunersee verfügt hatte, wurde vom betroffenen Grundeigentümer Beschwerde beim Regierungsrat geführt. In beiden Fällen, die uns zur Begutachtung unterbreitet wurden, konnte erfreulicherweise auf unsern Vorschlag hin zwischen den Beteiligten eine Verständigung erzielt werden.

3. Im Jahr 1937 gab die frühere kantonale Naturschutzkommission einen Atlas der im Kanton Bern besonders geschützten Pflanzen heraus, enthaltend auf 26 Tafeln naturgetreue farbige Abbildungen der in der Pflanzenschutzverordnung als besonders geschützt bezeichneten Pflanzen, wobei es sich vorzugsweise um Alpenpflanzen handelt. Auch die nur im Napfgebiet und im Jura geschützten Alpenpflanzen sind berücksichtigt. Beigegeben ist ausser einem Vorwort ein Auszug aus der Pflanzenschutzverordnung, und bei jeder Pflanze findet sich ein kurzer Hinweis auf ihre Gefährdung und die besondern Schutzbestimmungen. Der Atlas kam in deutscher und französischer Sprache heraus, zur Verwendung in Schulen auch als Tabelle. Gemäss Vertrag mit dem Verlag W. Krebser & Cie. in Thun wurden diesem die Auslieferung und der Vertrieb des Werkes übertragen. Trotz des niedrigen Preises von nur Fr. 4.50 entsprach der Absatz nach einem schönen Anfangserfolg nicht den gehegten Erwartungen. Wir haben festgestellt, dass dieses Werk auch bei Freunden der Naturwissenschaften etwas in Vergessenheit geraten ist und möchten seine Erwerbung bestens empfehlen. Wir möchten insbesondere die Aufmerksamkeit der Schulbehörden und Lehrer darauf lenken. Für Schulen beträgt der Verkaufspreis für Atlas und Tabelle nur Fr. 3.—. Der Atlas eignet sich dank seiner gediegenen Ausführung gut zu Geschenkwegen; er kann direkt beim Verlag oder in jeder andern Buchhandlung bezogen werden. — Unsere Kommission trat durch Vereinbarung mit dem Verlag an Stelle der frühern Kommission und in deren Einverständnis in den Vertrag ein, der in einigen Punkten den veränderten Verhältnissen angepasst wurde. — An die Mitglieder der regionalen Naturschutzkommissionen und an die Vertrauensmänner des Naturschutzes geben wir den Atlas kostenlos ab.

IV. Schutz der Tierwelt

1. Die kantonale Forstdirektion hat jeden Sommer zur Regelung der Herbst- und Winterjagd eine Jagdordnung zu erlassen. Zu deren Vorberatung werden unsere Vertreter zu einer gemeinsamen Sitzung mit einer Abordnung der Jagdkommission regelmässig eingeladen. Ein bei Erlass der Jagdordnung 1943 unterlaufenes Versehen, wonach Teile der Naturschutzgebiete am Thunersee zeitweise der Jagd geöffnet worden waren, konnte in der Jagdordnung 1944 richtig gestellt werden. Im Bestand der Jagdbannbezirke ist keine Aenderung eingetreten; diese sind bis 31. August 1946 festgelegt durch die Verordnung vom 23. Juni 1942. Einem Gesuch um Aufhebung des Bannbezirks Weier bei Langenthal wurde nicht entsprochen.

2. Von verschiedenen Ornithologen gelangten Klagen an uns wegen der Ausübung des von der Forstdirektion ausnahmsweise erteilten Rechts zum Abschluss des geschützten Fischreihers. Insbesondere entrüstete man sich über den Abschuss von Altvögeln zur Brutzeit und über das Hängenlassen erlegter Vögel in den Bäumen. Wir leiteten diese Eingaben an die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden weiter mit der Empfehlung, den darin vorgebrachten Begehren bei der Erteilung künftiger Abschussbewilligungen Rechnung zu tragen.

3. Dem Hilfsfonds für die Schweizerische Vogelwarte Sempach machten wir eine Zuwendung von Fr. 100. —.

V. Verschiedenes

1. Auch in den zwei Berichtsjahren überwies uns die Forstdirektion mehrere Geschäfte zur Begutachtung, und auch auf Ersuchen von Privaten und des SBN befassten wir uns mit zahlreichen weiteren Naturschutzangelegenheiten. Wir können hier nur die wichtigsten erwähnen:

a) Am untern Rande des sich über dem Reb Gelände und den Felsen von Neuenstadt hinziehenden Waldes der Burgergemeinde Neuenstadt, im sogenannten Gras du Rafort, wird seit einigen Jahren ein Steinbruch betrieben. Die Eigentümerin hat ein Stück ihres Waldes einem Unternehmer zur Abholzung und Ausbeutung der von einer spärlichen Humusschicht bedeckten Kalkplatten verpachtet. Der Steinbruch erscheint von Neuenstadt

und vom See aus als eine den schönen bewaldeten Hang über den Reben arg verunstaltende Wunde. In den Jahren 1943 und 1944 stellte die Burgergemeinde Neuenstadt das Gesuch um eine Erweiterung dieses Steinbruchs. Gemeinsam mit dem Kreisoberförster und dem Bielerseeschutz vorgenommene Erhebungen und ein Augenschein ergaben, dass nach den dort gewonnenen schönen Kalkplatten starke Nachfrage herrscht und der Steinbruch eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Es sind dort 30 Arbeiter beschäftigt. Es ist nicht möglich, einen annähernd gleichwertigen Stein an weniger sichtbarer Stelle zu gewinnen. Wir konnten uns deshalb beide Male einer angemessenen Erweiterung dieses Steinbruchs nicht widersetzen, beantragten aber, an die Bewilligung des Gesuches einige Bedingungen zu knüpfen, z. B. Erstellen von Terrassierungsmauern, Verwendung der abzutragenden Walderde zur Aufschüttung von Terrassen, Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern. Die Aufsicht über den Betrieb des Steinbruchs und die Kontrolle über die Einhaltung der gestellten Bedingungen sollen dem zuständigen Kreisforstamt übertragen werden. Die Gesuche wurden in diesem Sinne entschieden.

b) Auch einer Erweiterung des Steinbruchs im Balmholz am Thunersee mussten wir im Hinblick auf die grosse wirtschaftliche Bedeutung dieses Unternehmens zustimmen, nachdem die Gesuchsteller selbst zweckmässige Vorschläge für eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemacht hatten.

c) Im Frühling 1943 hatten wir Stellung zu nehmen zur geplanten Korrektur der Allaine und ihrer Zuflüsse oberhalb Pruntrut. Obschon durch die Ausführung dieses Projekts weder das Landschaftsbild gewinnen, noch die Eignung dieses Flusstückes und der ihm zufließenden Bäche für das Gedeihen der Fische zunehmen wird, mussten wir uns davon überzeugen lassen, dass dort eine ansehnliche Fläche guten Kulturlandes gewonnen werden kann, dass hier die Interessen des Naturschutzes den wirtschaftlichen nachstehen müssen. Eine grundsätzliche Bekämpfung des Projekts hätte sich nicht rechtfertigen lassen. Wir regten die Bepflanzung einiger Uferstrecken mit einheimischem Buschwerk an und setzten uns ein für die Berücksichtigung der im Interesse der Erhaltung des Fischbestandes von Seiten der Fischerei angebrachten Wünsche.

d) Verschiedene Gesuche um Gewinnung von Schilf am Ufer

von Seen und Flüssen mussten wir empfehlen wegen der gänzlich ausbleibenden Einfuhr von Schilf aus dem Ausland. Es wurde aber dafür Sorge getragen, dass durch örtliche und zeitliche Begrenzung der Schilfgewinnung für alle dort nistenden Vögel Brutstätten erhalten blieben.

2. Unsere Kommission stimmte einem Beitrag von Fr. 10 000. — aus dem SEVA-Naturschutzfonds an die im Eichholz bei Bern zu errichtende Fischzuchtanstalt zu. Dieser Beitrag soll eine besonders auch den Wünschen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung tragende Gestaltung der Anlage ermöglichen. — Ein Beitrag aus diesem Fonds wurde auf unsere Empfehlung hin auch geleistet an die Herausgabe der 1942 im Verlag Paul Haupt, Bern, erschienenen „Pflanzenkunde“ von Herrn Dr. Ed. Frey, Bern. Dieses Werk, der 1. Teil eines Lehr- und Arbeitsbuches der Naturgeschichte für die Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons Bern, enthält nicht nur ein besonderes Kapitel über Naturschutz mit einigen gediegenen Bildern, sondern im ganzen Text ist dem Naturschutzgedanken Ausdruck verliehen, wo sich dies irgendwie begründen lässt. — Von Herrn Dr. H. Schmid, dem Leiter der Abteilung Fischerei, Jagd und Naturschutz der bernischen Forstdirektion, erschien auf Neujahr 1944 eine Arbeit „Hilfe unsern Gewässern“, ein wertvoller Beitrag zum Problem der Reinhaltung unserer Gewässer. Aus dem vorerwähnten Fonds wurde auch die Herausgabe dieses Werks unterstützt.

3. Der Kampf gegen die Verschmutzung unserer Gewässer durch alle möglichen künstlichen Zuleitungen ist in der letzten Zeit zu einer dringlichen Aufgabe geworden, bei deren Lösung der Naturschutz mitzuwirken berufen ist. Unser Sekretär vertrat uns in verschiedenen Sitzungen und Besprechungen, die in den letzten zwei Jahren in Bern zur Erörterung dieses Themas stattfanden und an denen vor allem die Erstellung von Kläranlagen in Bern gefordert wurde.

4. Zur Werbung für den Gedanken des Naturschutzes bedürfen wir eines reichen Bildermaterials. Wir haben deshalb mit der Anlage einer Sammlung von guten Bildern und Diapositiven, schwarz-weißen und farbigen, begonnen, als Dokumentensammlung wie auch zur Verwendung bei Vorträgen. In Betracht kommen zunächst gute Bilder von Naturdenkmälern aller Art, von geschützten wie von schutzwürdigen, deren Schutz erst noch zu erwirken ist,

dann aber auch irgendwelche schöne Nahrungsaufnahmen von Landschaften, Wäldern, Bäumen, Pflanzen, Blumen, Seen, Teichen, Fluss- und Bachläufen, wildlebenden Tieren. Wir sind überzeugt, dass viele Freunde des Naturschutzes im Besitze solcher Aufnahmen sind und richten an sie die höfliche Bitte, uns durch Ueberlassung geeigneter Bilder in unsern Bestrebungen zu unterstützen. Die Kosten vergüten wir auf Wunsch gerne.

Zum Schlusse glauben wir feststellen zu dürfen, dass sich die im Jahr 1942 geschaffene Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern, dieses enge Zusammenwirken der privaten Organisationen mit der amtlichen Kommission durchaus bewährt hat. Es ist uns ein Bedürfnis, den Behörden und allen, die uns ihre verständnisvolle Unterstützung gewährten, herzlich zu danken.

Erläuterung der Bildtafeln

1. **Bergahorn** auf Vorder-Zugschwand.

Dieser mächtige, formschöne Baum steht im Eriz, auf dem linken Ufer der Zulg, in 1177 m Höhe, untenher der Schörizegg, in der Gemeinde Horrenbach-Buchen; Stammumfang in Schulterhöhe 7,3 m, Höhe und Breite zirka 25 m. Eigentümer: Gebrüder Fankhauser, Thalacker, Thun.

Als geschütztes Naturdenkmal erklärt durch RRB vom 19. September 1944.

2. **Luegibodenblock**, grösster und schönster exotischer Granitblock auf dem Luegiboden, gegenüber der Kirche von Habkern.

Als geschütztes Naturdenkmal erklärt durch BRB vom 18. Juni 1940 (vgl. Seite 119 f.).

3. Der „**Jenzerstein**“, ein exotischer Granitblock im Bett des Lom-baches, zwischen Unterseen und Habkern. Ihn zeichnet eine rötliche, zirka 20 cm breite, durchgehende Ader aus, verursacht durch die nachträgliche Ausfüllung einer Spalte mit einem helleren, granitartigen Gestein.

Als geschütztes Naturdenkmal erklärt durch RRB vom 2. Juni 1944 (vgl. Seite 120 f.).

Alle drei Photographien von Herrn Burger, Thun. Nr. 8357 BRB 3. 10. 1939.

